

Frage ein Gutachten des Attorney general eingefordert.*) Dieser kam zu dem Schlusse, daß auf Grund des absoluten Textes des Artikels 31 des neuen Gesetzes jedes die verlangten Erfordernisse nicht erfüllende Buch von der Einfuhr ausgeschlossen sein solle, auch wenn der Schutz unter einer früheren, weniger scharfen Gesetzgebung erlangt worden sei; dies treffe aber mit den im Auslande gebundenen Exemplaren zu. Dieselben verfielen nun entweder der Vernichtung oder konnten im günstigeren Falle nach dem Ausfuhrland zurückgeschickt werden. Auf das Vorkommen seien die deutschen Häuser, die Einbände verfertigen, ausdrücklich aufmerksam gemacht, damit sie sich vor Schaden bewahren und solche Aufträge abweisen können.

5. Verzicht auf das Copyright. Das erwähnte absolute Einfuhrverbot ist offenbar Inhabern von amerikanischen Copyrights schon recht unbecquem geworden: sonst hätte nicht durch Entscheid vom 25. Januar 1910**) das Schatzamt bekannt gemacht, die New Yorker Filiale der Oxford University Press habe das Recht auf die von ihr im Jahre 1903 geschützte Oxford Cyclopaedic Concordance ausgegeben, so daß nunmehr Exemplare dieses Werkes, auf denen entweder der Copyright-Vermerk entfernt oder ein anderer Vermerk betreffend Verzicht auf das Recht angebracht sei, frei nach den Vereinigten Staaten eingeführt werden dürften.

Die Verfügung ist symptomatisch. Der Herstellungszwang wird unter Umständen zu einer solchen Last, daß er sogar zur freiwilligen Entsagung von jedem Urheberrecht führt. Könnte die Unbilligkeit dieser Klausel drastischer dargelegt werden? Und dabei geht ihre wirtschaftliche Wirkung immer mehr zurück, denn die Zahl der von fremden, namentlich englischen Autoren in den Vereinigten Staaten hergestellten Werke nimmt in den letzten Jahren immer mehr ab (1902:1578; 1909:828), während die Zahl der aus England bloß importierten Werke zunimmt (1902:1045, 1909:1765).

* * *

Damit haben wir unsern erstmaligen kritischen Gang beendet. Es werden noch viele Mängel und Inkohärenzen der neuen Gesetzgebung, für deren Fortschritte wir durchaus nicht blind sind, zutage treten. Jedoch ist dies kein Unglück, denn nur so wird den Amerikanern vor Augen geführt, daß ihre Kodifikation, solange sie wie das Gesetz von 1891 unter dem Bann von industriellen Interessen sich befindet, keine wahrhaft befreiende und sachgemäße Lösung darstellt und weder die einheimischen Kräfte, noch die fremden Beteiligten zu befriedigen vermag. Dann läßt sich aber erhoffen, daß die Welt nicht wieder 18 Jahre warten muß, bis die neue Umformung des Gesetzes von 1909 eintrifft, die dann endlich den entscheidenden Schritt zur Behandlung der Fremden, auch der englischen Autoren, auf dem Boden der Berner Konvention bringen dürfte.

Kleine Mitteilungen.

Reichsversicherungs-Ordnung. — Der vom Bundesrat soeben verabschiedete neue Entwurf der Reichsversicherungs-Ordnung weicht, wie der Berliner Lokal-Anzeiger mitteilt, nur in Einzelheiten von dem vor Jahresfrist veröffentlichten und von den berufenen Stellen in wesentlichen, grundsätzlichen Punkten abfällig beurteilten Vorentwurf ab. So ist die von vielen Seiten erhobene Forderung, von einer Häufung der Beiträge und der Zusammensetzung des Vorstandes der Krankenkassen abzusehen, und es bei der bisherigen Verteilung (zwei Drittel Arbeitnehmer und ein Drittel Arbeitgeber) zu belassen, vom Bundesrat nicht berücksichtigt worden. Fast ganz unverändert ist der Ab-

schnitt über die Hinterbliebenen-Versicherung. Es bleibt also dabei, daß diese an die Invaliden-Versicherung angegliedert werden soll. Beibehalten aus dem Vorentwurf ist auch eine allen Versicherungszweigen und allen Versicherungsträgern gemeinsame Organisation, nämlich: Versicherungsamt, Oberversicherungsamt und Reichsversicherungsamt. Hinsichtlich der Krankenversicherung bleibt es bei der Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen, der in Zukunft alle gegen Invalidität versicherten Personen, also insbesondere auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die im Wandergewerbe und in der Industrie, sowie die nicht ständig beschäftigten Arbeiter und das Gesinde umfassen soll. Einbezogen sollen auch die nicht über 2000 M Jahresgage beziehenden Bühnen- und Orchestermitglieder werden, ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen.

Über den ersten (zurückgezogenen) Entwurf der Reichsversicherungsordnung enthält der Jahresbericht der Handelskammer zu Mainz, der soeben erschienen ist, eingehende Ausführungen. Anschließend an die Besprechung einzelner anderen sozialpolitischen Vorlagen der letzten Reichstagsstagung bemerkt er:

Noch stärker als bei diesen trat die Überschätzung theoretischer Gedankenkonstruktionen bei dem im Berichtsjahr veröffentlichten vorläufigen Entwurf einer Reichsversicherungsordnung zutage, durch den unsere sozialen Versicherungsgesetze unter Hinzufügung der Witwen- und Waisenversicherung einheitlich zusammengefaßt werden sollten. Dadurch, daß man die ganz verschiedenartigen Versicherungsmaterien in einen für den Laien schier unübersehbaren Gesetzentwurf zusammenpakte, glaubte man einen großen Schritt zur Vereinfachung der sozialen Versicherungsgesetze getan zu haben; dadurch ferner, daß man neben den jetzigen Versicherungsträgern eine neue theoretisch schön aufgebaute, aber blutleere Behördenorganisation mit beamteten Vorsitzenden verfaß, unter Beschränkung der seitherigen Selbstverwaltung der Versicherungsträger, glaubte man der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit entsprochen zu haben. Und dies geschah in einer Vorlage, deren Begründung wiederholt nachdrücklich betonte, daß die Grundgedanken der seitherigen Gesetzgebung sich auf das Beste bewährt hätten und daß es zur erfolgreichen Durchführung der Reichsversicherung in Zukunft wie bisher »der freudigen Mitwirkung der Versicherungsträger« bedürfe. Die Warnungen und Ratschläge der infolge ihrer Jahrzehnte langen Erfahrungen in erster Linie sachverständigen Versicherungsträger und der wirtschaftlichen Körperschaften ließ man unbeachtet, da es sich nur um »Interessenten« handelte, während einzelne Theoretiker, die ihre von keinerlei Kenntnis der praktischen Verhältnisse getriebenen Ideen als Wissenschaft ausgaben, das Ohr der Regierung hatten. Es bedurfte erst eines Sturmes von Widerspruch aller in Mitleidenschaft gezogenen Kreise, um die Regierung zu einer vorläufigen Zurückziehung des Entwurfs zum Zweck der Umarbeitung zu veranlassen. Nach den inzwischen erfolgten Verlautbarungen scheint man sich in Regierungskreisen indessen nur zu einer teilweisen Anerkennung der berechtigten Forderungen der Beteiligten zu verstehen, und es wird daher der Aufbietung aller Kräfte bedürfen, damit aus der Vorlage ein Gesetz wird und nicht auch auf einem Gebiete, auf dem sich seither noch die Selbstverwaltung der Arbeitgeber sowohl wie die der Arbeiter erfolgreich und freudig betätigt hat, völlige Unlust zur Betätigung eintritt.

* **Gegen die Schmutzliteratur.** — In der Sitzung des Reichstags vom 25. Februar nahm (nach dem Abgeordneten Behrens) der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück zu folgender Bemerkung das Wort:

»Meine Herren! Der Herr Vorredner hat eine Frage gestreift, auf die ich gestern nicht eingegangen bin, obwohl die Redner beinahe aller Parteien die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen auf sie gelenkt haben. Ich möchte das Versäumte heute nachholen, damit nicht die Auffassung entsteht, daß die verbündeten Regierungen dieser Frage die nötige Aufmerksamkeit nicht schenken.

»Meine Herren, es handelt sich um die Bekämpfung der Schmutzliteratur. Dieser Kampf kann geführt werden auf dem Wege der Gesetzgebung und ist weiter zu führen auf dem Wege der polizeilichen Überwachung. Was die Frage betrifft, inwieweit unsere gesetzlichen Bestimmungen einer Abänderung und

*) Treasury Decisions. Vol. 18 No. 22. 2. Dez. 1909, S. 6.

**) Ibidem vol. 19, No. 5, 3. Februar 1910, S. 3.